



Auf der Grundlage der Vereinssatzung erlässt der Vorstand und der Vereinsrat des TuS Velmede-Bestwig hiermit folgende

Beitragsordnung des TuS Velmede-Bestwig

1. Finanzierungsmöglichkeiten durch Mitgliederbeteiligung

- (1) Der **Jahresbeitrag** des Vereins kann nur durch die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit **2/3 Mehrheit** festgesetzt werden. Entsprechend ist die Einführung oder Veränderung **eines Abteilungsbeitrages nur mit 2/3 Mehrheit** der bei der Abteilungsversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder möglich.
- (2) Bei einer Mitgliedschaft von **Familienmitgliedern** ab 3 Personen (Antragsteller und (Ehe-)Partner sowie Kinder) kann ein **ermäßigter** Beitragssatz festgesetzt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass für einen besonderen Finanzbedarf, der jedoch im einzelnen begründet werden muss, ein **zeitlich befristeter Sonderbeitrag** erhoben wird. Für die Einführung des Sonderbeitrages ist eine **¾ Mehrheit** notwendig.
- (4) Bei einem **besonderen Finanzbedarf** des Vereins kann die Jahreshauptversammlung beschließen, dass eine **Umlage**, die das **5fache eines Jahresbeitrages** nicht überschreiten darf, erhoben wird. Von der Umlage sind alle passiven und minderjährigen Vereinsmitglieder ausgeschlossen. Für die Erhebung einer Umlage ist eine **¾ Mehrheit** notwendig.
- (5) Eine Umlage kann nur
 - a) bei **Bau oder größerem Umbau einer vereinseigenen Immobilie/Anlage**
 - b) bei **drohender Liquidation** des Vereins (Insolvenzverfahren) erhoben werden.
- (6) Die Erhebung einer Umlage ist allein auf den **Gesamtverein beschränkt**. Abteilungen sind nicht zur Erhebung einer Umlage befugt.
- (7) Die Jahreshauptversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder **Arbeitsleistungen** zur Erstellung sowie Instandhaltung und Instandsetzung von Anlagen, die der Verein nutzt, erbringen müssen. Die Arbeitsleistung kann als finanzieller Gegenwert erbracht werden.

2. Festsetzung der Beitragshöhe

Die Beitragshöhe des TuS Velmede-Bestwig ist in verschiedene Stufen eingeteilt. Der Beitrag beträgt zur Zeit:

Altersstufe	Jahresbeitrag €	Monatsbeitrag €
Kinder bis 14 Jahre	27,00	2,25
Jugendliche bis 18 Jahre	27,00	2,25
Schüler, Studenten, Wehr-/Zivildienstleistende	27,00	2,25
Erwachsene	46,00	3,83
Familienbeitrag (ab 3 Personen)	58,00	4,83
Aktive Rentner	27,00	2,25
Passive Mitglieder	9,20	0,77
Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder, Übungsleiter, Betreuer	9,20	0,77
Passive Rentner	0,00	0,00

- (1) Neben den Vereinsbeiträgen kann der Vereinsrat auf Vorschlag der die Kurse durchführenden Abteilung die Erhebung von **Kursbeiträgen** beschließen.
- (2) Kursbeiträge sollten sich an den **Kosten des Kurses orientieren** und die Höhe von 35,- € je Teilnehmer nicht übersteigen.
- (3) Eine **niedrigerer Kursbeitrag** für Vereinsmitglieder ist möglich.

3. Fälligkeit des Beitrages (siehe auch Pkt. 6 der Vereinsordnung über das Finanz- und Kassenwesen)

- (1) Der **Jahresbeitrag** ist grundsätzlich in **einer Summe** zum 1. Januar im Voraus fällig. Er wird jedoch **jährlich in 2 Raten** zum 1. Januar und zum 1. Juli fällig.
- (2) Der Beitrag ist grundsätzlich **unbar** durch Lastschriftseinzug zu entrichten.
- (3) Bei Eintritt des Vereins im 2. Halbjahr ist lediglich **der halbe Vereinsbeitrag** fällig.
- (4) Ein Mitglied, das unverschuldet in **eine finanzielle Notlage** geraten ist, kann befristet von der Beitragszahlung befreit werden. Die Entscheidung trifft auf Antrag des Mitgliedes der Vereinsrat.

4. Nichtzahlung

- (1) Die Nichtzahlung des Vereinsbeitrages führt **automatisch zur Beendigung** der Mitgliedschaft.
- (2) Vor endgültiger Beendigung ist das Mitglied zur Zahlung des Beitrages **einmalig schriftlich aufzufordern**.
- (3) Eine weitere Nichtzahlung zieht grundsätzlich die **Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen** nach sich. Vor der Einleitung sollte jedoch **geprüft werden**, ob
 - a) das Mitglied bereits seit längerem nicht mehr das Sportangebot des Vereins wahrnimmt
 - b) Vollstreckungsmaßnahmen zur Zahlung führen.
 - c) Der Aufwand der Vollstreckungsmaßnahme im Verhältnis zum eingeforderten betrag angebracht ist.

5. Inkrafttreten

Diese Verordnung trifft mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Bestwig, den

1. Vorsitzende	2. Vorsitzender	2. Vorsitzender	1. Geschäftsführer	2. Geschäftsführer
Abteilungsleiter Badminton	Abteilungsleiter Fußball	Abteilungsleiter Leichtathletik	Abteilungsleiter Rhönrad	Abteilungsleiter Schwimmen
Abteilungsleiter Taekwondo	Abteilungsleiter Turnen			